

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Natura 2000-Untere Haseniederung“
im Landkreis Emsland in den Städten Meppen und Haselünne**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 und 3, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (NAGBNatSchG) (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Natura 2000-Untere Haseniederung“ erklärt.
- (2) Das LSG „Natura 2000-Untere Haseniederung“ umfasst einen ökologisch durchgängigen Flusslauf mit gut entwickelter Wasservegetation und zumindest teilweise naturnahen Ufern und dessen Aue mit feuchten Hochstaudenfluren, naturnahen Waldkomplexen, Altarmen, Binnendünen sowie mageren Wiesen und Weiden. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich in den Städten Meppen und Haselünne.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den drei maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:10.000, der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und den drei Karten zur landwirtschaftlichen Nutzung im Maßstab 1:10.000 (Anlagen). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen sowie bei den Städten Meppen und Haselünne unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG „Natura 2000-Untere Haseniederung“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 045 „Untere Haseniederung“ (DE 3210-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 1.199,18 ha groß.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Hase und ihrer Aue mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst dabei einen Ausschnitt des Niederungsgebietes der Hase von der östlichen Grenze der Stadt Haselünne bis zur Siedlungsgrenze der Stadt Meppen, Stadtteil Neustadt. Das gesamte LSG gehört zur naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es wird zu großen Teilen landwirtschaftlich genutzt. Die Haseniederung im FFH-Gebiet ist charakterisiert durch einen über weite Strecken naturnahen, mäandrierenden Flussverlauf. Die Uferbereiche werden von Auenwäldern mit Dominanz von Erlen, Eschen und Weiden in teilweise gut ausgeprägter, teilweise nur noch fragmentarischer Form begleitet. Im Uferbereich und der Aue kommen weiterhin feuchte Hochstaudenfluren, Hartholzauwälder, naturnahe und reich strukturierte Laubwälder, Erlenbruchwälder, naturnahe Stillgewässer, Seggenriede, Röhrichte, Feucht-Nassgrünland, mesophiles Grünland sowie Intensivgrünland- und Ackerflächen vor. Auf sehr trockenen Abschnitten sind offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras sowie Sandheiden zu finden.

- (2) Das LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 der VO Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Sicherung erfolgt nach Vorgabe des § 32 Abs. 2 BNatSchG.

- (3) Besonderer Schutzzweck des LSG ist insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung:
- eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs mit gut entwickelter Wasservegetation und naturnahen Ufern, mit z.B. feuchten Hochstaudenfluren als (Teil-) Lebensraum wandernder Fischarten und mit Eignung für Fischotter und Biber.
 - von mesotrophen bis eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern, u.a. als Lebensraum von Froschkraut.
 - von Weiden-, Erlen-, Eschen- und Eichen-Auwäldern.
 - von offenen Dünen in der Haseaue und am Talrand mit und anderen Sandmagerrasen.
 - von mageren Flachland-Mähwiesen und –weiden in der Haseaue.
 - von geeigneten Lebensräumen zum Schutz der im Gebiet vorkommenden, streng und besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG.
- (4) Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
1. Insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - a) *91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide*
 Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen an Flüssen und an quelligen Talrändern mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Silber-Weide (*Salix alba*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Sumpf-Kalla (*Calla palustris*).
 2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - a) *2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen*
 Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/oder Behaarter Ginster) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Besenheide (*Calluna vulgaris*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*).
 - b) *2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen*
 Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Silbergras (*Corynephorus canescens*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) und Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*).
 - c) *3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften*
 Erhaltung/Förderung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften einschließlich weiterer typischer Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Astiger Igelkolben (*Sparganium erectum*).
 - d) *3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation*
 Erhaltung/Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Wassersternarten (*Callitriche spp.*), Knoten-Laichkraut

(*Potamogeton nodosus*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*), Gewöhnliches Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*).

Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue.

e) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung/Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen sowie einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*).

f) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Erhaltung/Förderung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Echtes Labkraut (*Galium verum*).

g) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*).

h) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*). Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche und/oder (mit geringen Anteilen) Rot-Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt.

i) 91F0 Hartholzauwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher Hartholzauwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit nach Häufigkeit, Dauer, Zeitpunkt und Höhe charakteristischen und periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Gundermann (*Glechoma hederacea*).

3. der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-RL)

a) Biber (*Castor fiber*)

Förderung u.a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewäs-

ser und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche, ungenutzte ca. 15-20 m breite Gewässerränder, Weich- und Hartholzauen, extensive Gewässerpflege).

b) Fischotter (*Lutra lutra*)

Förderung u.a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern mit hoher Gewässergüte einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit der Sicherung von Ruhe und Ungestörtheit). Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (bei Kreuzungsbauwerken z. B. durch Ein-/Umbau von Bermen, Umflutern oder weiten Lichtraumprofilen) sowie im Sinne des Biotopverbunds.

d) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, sommerwarmen Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

e) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigem, unverbautem und unbelastetem, vielfältig strukturiertem Flusslauf mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen als Wander- und Aufenthaltsgebiet sowie als Aufwuchsgebiet für die Larven (Querder) der Flussneunaugen.

f) Froschkraut (*Luronium natans*)

Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger bzw. fehlender Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (6) Die Erhaltung eines für die Menschen erlebbaren aus der Entwicklungshistorie entstandenen Kultur- und Naturraumes in dafür vorgesehenen und mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Teilräumen des Gebietes.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Abseits von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/oder Kraftfahrzeuge in der freien Flur abzustellen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
2. das LSG außerhalb der Wege und Trampelpfade zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Dieses Verbot gilt nicht für:
 - a) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
 - b) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

3. Straßen und Wege ohne die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und den Nachweis der Verträglichkeit neu anzulegen oder auszubauen. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichem Material erfolgen. Mit Ausnahme von Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teeraufbrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht abgeladen bzw. gelagert werden.
4. Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 01.04.-15.07. nicht angeleint laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
7. zu zelten und zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile außer auf den genehmigten Plätzen abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
8. außerhalb der offiziellen Reitwege bzw. der gem. § 26 NWaldLG freigegebenen Wege zu reiten.
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
10. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Tier- und Pflanzenarten auszusetzen oder anzusiedeln.
11. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
12. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG, die Land- und Forstwirtschaft unter Einhaltung der Einschränkungen gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sowie Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
13. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sowie Kleingewässer. Die fachgerechte Pflege der Landschaftselemente ist erlaubt.
14. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnahen Waldrändern.
15. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
16. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann (z.B. durch Neuanlage von Gräben, Grütten oder Drainagen). Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung ist grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
17. Gewässer zu überbauen oder zu verrohren.
18. Gewässer I., II. und III. Ordnung und deren Gewässerrandstreifen unbeschränkt zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel aufzubringen.
 - a) Zur Reduzierung von diffusen Stoffeinträgen und zum Schutz der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten ist an der Hase und der Mittelradde die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen alternierend im 2-Jahres-Rhythmus erlaubt bzw. verboten. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Bodenkalkung zulässig. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Bodenkalkung unzulässig. Entlang der übrigen Gewässer II. Ordnung sowie an den Stillgewässern und Altarmen gilt dieses Verbot auf einen 5 m breiten und entlang von Gewässern III. Ordnung auf einen 2 m breiten Gewässerrandstreifen.
 - b) Alternativ zu a) kann der Bewirtschafter auf **Ackerflächen** entlang von Gewässern I. und II. Ordnung sowie entlang von Stillgewässern und Altarmen, eine mindestens 6 m breite

- ökologische Vorrangfläche (Pufferstreifen entlang des Gewässers) dauerhaft als Greeningfläche ausweisen. Auf diesen Pufferstreifen darf gemäß den Vorgaben zur Direktzahlung **keine landwirtschaftliche Produktion** stattfinden. Sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist jedoch eine **Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses** ohne Düngung und ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig. An Gewässern III. Ordnung gilt das Verbot unter a).
19. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sowie Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
 20. oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bleibt unberührt. Die Verwendung von Stacheldraht ist bei der Erneuerung und der Neuaufstellung zu vermeiden.
 21. Bootsstege neu anzulegen. Ausgenommen sind Bootsstege, die an ein durch Bebauungsplan rechtskräftig festgesetztes Gebiet angrenzen.
 22. die Verwendung von nicht selektiv fangenden Fallen zum Bisamfang. Die Eingangsöffnungen von Fallen dürfen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber, Fischotter und deren Jungtiere ausgeschlossen sind.
 23. nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen. Dies gilt auch für Flächen unter 1 ha.
 24. Grünland in Acker umzunutzen.
 25. auf Ackerflächen:
 - a) das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern.
 - b) Erdsilos, Dunglagerplätze und Feldmieten – mit Ausnahme vorübergehend gelagerter Kartoffeln und Rüben – anzulegen sowie geborgenes Erntegut zu lagern.
 - c) landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
 26. auf Grünlandflächen:
 - a) das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern; insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.
 - b) Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze anzulegen sowie Mähgut liegen zu lassen.
 - c) landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
 - d) die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; Über- oder Nachsaaten sind erlaubt.
 - e) Kot aus der Geflügelhaltung auszubringen.
 - f) von außen nach innen zu mähen.
 27. auf Grünlandflächen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 26:
 - a) organisch oder mineralisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - b) vom 01.03.-15.06. maschinelle Bodenbearbeitungen durchzuführen.
 - c) vor dem 15.06. zu mähen.
 - d) bis zum 15.06. eine Beweidung mit mehr als zwei Weidetieren/ha durchzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen extensiv beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden).
 28. auf Grünlandflächen, die in der Basiserfassung als maßgebliche Lebensraumtypen 2310

„Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“ und 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ (gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 a und b dieser VO) kartiert wurden zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 26:

- a) organisch oder mineralisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
- b) eine Beweidung vor dem 01.06. zuzulassen. Vom 01.06. bis zum 30.09. dürfen die Flächen mit max. 2 Weidetieren/ha beweidet werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen extensiv beweidet werden. Eine Zufütterung ist verboten.
- c) eine maschinelle Bodenbearbeitung sowie Über- oder Nachsaaten durchzuführen.
- d) vor dem 01.07. zu mähen.

Die Flächen sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung bzw. in der jeweils aktuellen Basiserfassung zum FFH-Gebiet gekennzeichnet.

29. die landwirtschaftliche Nutzung – mit Ausnahme der Weidenutzung – eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern I. und II. Ordnung sowie eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus. Das Verbot gilt nicht an Gräben, die Grundstücke von nur einem Eigentümer be- oder entwässern. Weitergehende Vorschriften des § 38 Abs. 3 WHG bleiben unberührt.

30. Waldflächen, die in der jeweils aktuellen Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen.
- b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden. Das Einbringen von Nadelgehölzen oder nicht heimischen Laubgehölzen ist nicht erlaubt.
- c) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
- d) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- e) In Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
- f) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
- g) Eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung.
- h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werkzeuge vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
- i) Vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen.

31. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 30 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende

Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80% der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- e) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9190, 91E0, 91F0, zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Hauptbaumarten in 9190-Beständen sind: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), in 91E0-Beständen: Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und in 91F0-Beständen: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*); lebensraumtypische Baumarten in 9190-Beständen sind zudem z.B. Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*), in 91E0-Beständen: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie in 91F0-Beständen: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*).
- f) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtyp 9110 zugeordnet werden, müssen lebensraumtypische Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsflächen angepflanzt oder gesät werden, z.B. Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*).

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:10.000) bzw. in der jeweils aktuellen Basiserfassung zum FFH-Gebiet sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „B“ und „C“ zugeordnet werden, dargestellt.

32. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 30 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben.
- b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.
- e) Bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten müssen auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:10.000) bzw. in der jeweils aktuellen Basiserfassung zum FFH-Gebiet sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „A“ zugeordnet werden, dargestellt.

- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
1. Ein Besatz mit Fischen darf nur mit den genehmigungsfreien Arten, die in der Anlage der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, erfolgen.
 2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
 3. Ohne die Einbringung von Futter- und Düngemittel. Das „Anfüttern“ beim Angeln mit wenigen handgroßen Portionen ist erlaubt.
 4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, Bibers und deren Jungtiere sowie tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i.S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:
1. Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
 2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung – gemessen von der Böschungsoberkante – ist verboten. Die Verwendung einseitig begehbare Lebendfallen aus Holz von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt.
 4. Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren in und auf dem Wasser ist verboten.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern I., II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser VO und nach folgenden Vorgaben:
1. Zum Schutz der wertgebenden Fischarten und der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
 2. Eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in den Nutzungskarten dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 dieser VO.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG, § 5 Abs. 3 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 13-17 und 29-32 dieser VO. Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt zudem in allen Wäldern, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
- (6) Soll von den Vorgaben des § 4 Abs. 1-5 dieser VO abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG sowie § 22 und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3-6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und, soweit dieser nicht ermittelt werden kann, des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser VO verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. Die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B.:

- a) Beseitigung von Neophytenbeständen.
 - b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden und sonstigen Offenlandbiotopen.
 - c) Beweidung mit Schafen.
 - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen, Kleingewässern, Mooren und sonstigen Sumpfbiotopen,
 - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Fließgewässern, Kleingewässern und insbesondere Hasealtamen als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien-, Fisch- und Libellenarten.
- (3) Wälder, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung nicht als wertbestimmende Lebensraumtypen kartiert wurden, sollen nach Möglichkeit über Förderprogramme begünstigt werden. Die Bewirtschaftung sollte unter den folgenden Maßgaben erfolgen:
- 1. Bei der Holzentnahme und der Pflege erfolgt eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume.
 - 2. Keine Umwandlung von Laub- in Nadelwälder.
 - 3. Ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften. Die Baumarten, die gefördert werden sollen, sind im Anhang zu dieser VO aufgeführt.
 - 4. Keine aktive Einbringung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten sowie keine Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Baumarten in Bestände aus nicht standortheimischen Baumarten. Eine nicht abschließende Liste der Baumarten, die nicht aktiv eingebracht bzw. gepflanzt werden dürfen, ist im Anhang zu dieser VO aufgeführt.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde.
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
 - d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2, eine Freistellung gem. § 4 bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiete „Viehweide Hamm“ (LSG EL 001) und „Haseufer Haselünne“ (LSG EL 007) jeweils vom 30.05.1940, außer Kraft.

Meppen, den 2017
Landkreis Emsland

Winter
(Landrat)

Anhang zur LSG Verordnung „Natura 2000 – Untere Haseniederung“

Liste der Baumarten, die innerhalb und außerhalb der als Lebensraumtypen kartierten Waldgebiete gefördert werden sollen (siehe § 7 Abs. 3 Nr. 3 der LSG-VO):

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feld-Ulme (*Ulmus minor*)
Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*)
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Moorbirke (*Betula pubescens*)
Sandbirke (*Betula pendula*)
Salweide (*Salix caprea*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)
Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Liste der Baumarten, die nicht innerhalb der als Lebensraumtypen erfassten Waldgebiete angepflanzt werden dürfen bzw. die gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 der LSG-VO in allen Waldgebieten nicht angepflanzt werden sollten.

Gemeine Fichte (*Picea abies*)
Rot-Eiche (*Quercus rubra*)
Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
Nordmantanne (*Abies nordmanniana*)
Japanische Lärche (*Larix kaempferi*)
Sitka-Fichte (*Picea sitchensis*)
Gewöhnliche Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)
Wald-Kiefer (*Pinus silvestris*) [mit Ausnahme des Wald-Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“]